

die die vom Kläger vorgelegten Tatsachen rechtlich rechtfertigen würden.

Die Einrede bezüglich der Verjährung wurde abgelehnt, da das kausale Schuldanerkenntnis einen besonderen Fall hinsichtlich des Ablaufs der Verjährungsfrist darstellt. Für die Zwecke von Art. 137 GZGB ist ein Schuldanerkenntnis nur dann rechtlich relevant, wenn es innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt. Gemäß Art. 141 GZGB kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht. Dementsprechend führte die Anerkennung des Beklagten zur Erneuerung der Verjährungsfrist und die Frist begann erneut. Auch in diesem Fall führe das Schuldanerkenntnis zum Neubeginn der Verjährungsfrist.

Nach Art. 429 und 431 GZGB liegt die Beweislast für die Erfüllung immer bei dem Schuldner. Das Beweismittel gemäß Art. 102 III GZPO kann in diesem Fall der Erfüllungsschein sein, die von der Beklagten hier nicht vorgelegt wurde.

Als Einrede gegen den Anspruch auf entgangenen Gewinn stellte der Kassationskläger (die Beklagte) die Behauptung auf, dass ein Darlehensvertrag nicht geschlossen wurde. Diese Behauptung wurde aber von dem Gericht abgelehnt. Dementsprechend hat das Gericht festgelegt, dass alle Voraussetzungen des entgangenen Gewinns vorhanden waren. Da (das) Geld immer Gewinn erbringen kann, hat das Gericht auch der Forderung des entgangenen Gewinns gemäß Art. 411 GZGB stattgegeben.

Aleksandre Tedoradze

► 6 – 7/2020

Bei Beschädigung durch eine Straftat muss der Kläger eine offizielle Urkunde vorlegen, die einen Hinweis auf den genauen Umfang des Schadens enthält.

(Leitsatz des Verfassers)

Art. 411, 992 GZGB

Art. 24 XXXVIII, 3 s) des Gesetzes über Lizenz und Genehmigung

Beschluss des OGH v. 29.01.2015 № 36-1167-1112-2014

Der OGH hat die Ansicht des Berufungsgerichts bezüglich der Berechnung des entgangenen Gewinns geteilt: Der Umfang des Schadens, den das Steueramt erlitten hat, besteht aus der Gebühr, die nicht nach dem ganzen Jahr, sondern nur nach dem Zeitraum berechnet werden muss, innerhalb dessen die Tätigkeit ohne Genehmigung durchgeführt wurde. Art. Art. 24 XXXVIII, 3 s) des Gesetzes über Lizenz und Genehmigung finden keine Anwendung. Außerdem muss der Kläger bei Beschädigung durch eine Straftat eine offizielle Urkunde vorlegen, die einen Hinweis auf den genauen Umfang des Schadens enthält.

► 7 – 7/2020

Aufgrund des Verbots der Selbstkontraktion ist eine Übereignung im Namen des vertretenen Erben unwirksam, auch wenn zuvor zwischen dem Vertreter und dem Erblasser ein Kaufvertrag geschlossen wurde.

(Leitsatz des Verfassers)